

Präambel:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei allen Personenbezeichnungen im Text die männliche Form gewählt, gemeint sind jedoch alle Geschlechter.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Lebenshilfe Kehl e.V.“.

Sitz des Vereins ist Kehl.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nr. **VR 370039**.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame **Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen** bedeuten. Der Zweck kann durch die ideelle und wirtschaftliche Förderung entsprechender Einrichtungen sowie durch Schaffung, Betrieb und Förderung eigener Einrichtungen erfolgen.

Der Verein will mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit für ein besseres Verständnis der Gesellschaft gegenüber den besonderen Problemen **der Menschen mit geistiger Behinderung** werben.

Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.

Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, auf örtlicher bzw. regionaler Ebene den Zusammenschluss der Eltern und Freunde **von Menschen mit geistiger Behinderung** anzuregen und sie zu beraten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01. Januar 1977.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Austritt oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Zwecke unterstützt.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Sinn dieser Satzung schwerwiegend verstößt.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Der Verein selbst ist Mitglied im Bundesverband und dem Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Baden-Württemberg.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:

- a) wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan bedürfen,
- b) wenn die Berufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angaben von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Erteilung der Entlastung.
- b. Entgegennahme des Wirtschafts- und Kassenberichts und Erteilung der Entlastung.
- c. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- d. Wahl und Abberufung des Vorstandes.
- e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Jedes Mitglied kann bis zu spätestens einer Woche vor eine Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Ergänzung der Tagesordnung liegt dann im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und Schriftführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge,
- das Abstimmungsergebnis,
- eventuell Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse

Ein Antrag, der eine Satzungsänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, bis zu 3 Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands vertreten. Jedes von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und in dieser Eigenschaft Vorstand im Sinne des BGB.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind im Innenverhältnis an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit.

Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Bei Ausfall eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandmitglied hinzuzuwählen.

Satzungsänderung, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers regelt eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann bei Bedarf Beratungsgremien einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg, welche es im Sinne von § 2 zu verwenden hat.